

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus und Grund Erfurt von 2007“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Rechtliche Zugehörigkeit, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein rechtlich selbstständiger Ortsverein, er kann Mitglied des Landesverbandes Thüringen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. werden.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Belange des privaten Haus, Wohnungs- und Grundeigentums in Erfurt und Umgebung wahrzunehmen. Er bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Dem Verein obliegt es, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Legislative und Exekutive, den politischen Parteien und Medien zu vertreten.
- (3) Zur Erledigung dieser Aufgaben soll er insbesondere den örtlichen Zusammenschluss der örtlichen Haus, Wohnungs- und Grundeigentümer betreiben und Einrichtungen unterhalten, die der Beratung und Unterstützung der Mitglieder dienen. Dem Verein obliegt es, seine Mitglieder zu beraten und deren Interessen wahrzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen, die Eigentümer Nießbraucher, Erbbauberechtigte oder ähnliche Nutzungsberechtigte oder Verwalter von Häusern, Wohnungen oder Grundstücken sind, waren oder werden möchten.
- (2) Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt:

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzukündigen.
 - b) durch Tod:

Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben die Erben das Recht, die Mitgliedschaft fortzuführen; dieses Recht erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Erbfalles dieses dem Verein schriftlich angezeigt wird.
 - c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand, bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen nach

Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,
 - b) die Einrichtung des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten jährlich den Jahresabschlussbericht über die Ausgaben und Einnahmen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich durch einen Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes festsetzt. Darin enthalten ist der Beitrag für die Mitgliedschaft des Vereins im Landesverband und für den Bezug der Verbandszeitung. Eine Veränderung der Beitragshöhe beschließen die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Veränderung der Beitragshöhe kann frühestens für das folgende Kalenderjahr bis 30.05. des laufenden Jahres beschlossen werden.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monat und ist anteilig für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich bis zum 10.01. des laufenden Jahres oder für neue Mitglieder bis zum 10. Werktag nach seiner Fälligkeit auf das Vereinskonto porto und spesenfrei zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit zur Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung durch den Verein.
- (3) Darüber hinaus erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederhauptversammlung einmal jährlich im ersten Quartal ein; im Übrigen, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins das dem Vorstand gegenüber unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederhauptversammlung/Aufgaben

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederhauptversammlung einmal jährlich im ersten Quartal ein; im Übrigen, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins das dem Vorstand gegenüber unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Versammlungstage abzusenden.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung sind:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Kassenprüfers
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung des Kassenwarts und des Berichts des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
 - f) Wahl für die Vertretersammlung des Verbandes
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsvereins
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen notwendig, für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen.
- (6) Auf der Mitgliederhauptversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt werden.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederhauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand/Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Geschäfte selbstständig, ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei bis fünf Beisitzern. Die Aufgabenverteilung ist vom Vorstand selbst vorzunehmen.
- (3) Der Verein wird gem. § 26 BGB vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederhauptversammlung einzeln auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, dessen Aufgaben bis zur Neuwahl weiterzuführen bzw. ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht vertreten lassen.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung steht ihnen nicht zu. Bare Auslagen (insbesondere Reise und Übernachtungskosten) sind jedoch zu erstatten.

§ 9 Kassenprüfer/Aufgaben

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung wählt ein Mitglied, das dem Vorstand nicht angehören darf, für zwei Jahre als Kassenprüfer. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Jahresrechnung des Kassenwartes zu prüfen und hierüber schriftlich

Bericht zu erstatten.

§ 10 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt am 24.05.2007 in Kraft.